

Information über die Tourismusabgaben ab 2017

Die Abgaben gemäss Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxen betragen für ab dem Jahr 2017 wie folgt:

Zweitwohnungspauschale Art. 6 (Eigennutzung der Zweitwohnung und/oder Vermietung an Dauermieter ohne Wohnsitz in Silvaplana)

1½ Zimmer-Wohnung	Fr.	340.00
2½ Zimmer-Wohnung	Fr.	510.00
3½ Zimmer-Wohnung	Fr.	680.00
4½ Zimmer-Wohnung	Fr.	850.00
5 Zimmer und grösser	Fr.	1'020.00

Tourismustaxe Art. 10 (Vermietung mit und ohne Eigengebrauch)

Beherberger pro Bett/Jahr	Fr.	350.00
Vermieter von Ferienwohnungen pro Bett/Jahr	Fr.	350.00
ÖV-Taxe pro Bett/Jahr*	Fr.	34.00
Gewerbe pro Mitarbeiter/Jahr	Fr.	150.00
Pauschaltaxe Restaurationsbetrieb/Jahr	Fr.	300.00

Art. 5 Bemessung nach Übernachtung

Gästetaxe pro Logiernacht (Sommer und Winter)	Fr.	4.00
---	-----	------

Verkehrstaxen

Die Beherberger haben für jeden im Oberengadin übernachtenden Gast eine Verkehrstaxe zu entrichten. Der Kreisrat legt in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin (GöVOE) die Höhe dieser Verkehrstaxe wie folgt fest:

1. Dezember bis 31. Mai pro Logiernacht	Fr.	0.40
1. Juni bis 30. November pro Logiernacht	Fr.	0.25
Pauschale ÖV-Taxe für Beherberger und Vermieter pro Bett/Jahr (S. oben*)	Fr.	34.00

Ausgenommen sind neben Kindern unter 12 Jahren, Medienvertreter, Kulturschaffende, Reisebürofachleute, Reiseleiter und Buschauffeure, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unentgeltlich übernachten.

Die Pauschalen werden durch die Gemeinde jährlich in Rechnung gestellt.

Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, das heisst von Wohnungen, die nicht von Personen mit festem Wohnsitz im Kreis Oberengadin als ständiger Wohnsitz genutzt werden, entrichten zusätzlich eine jährliche Verkehrsabgabe von Fr. 80.00. Dieser Betrag wird ebenfalls durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Eigentümer oder Vermieter einer Wohnung sowie Beherbergungsbetriebe dürfen dem übernachtenden Feriengast keine anderen Taxen verrechnen.

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. November 2016